

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom XX.XX.XXXX
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Horizontalfilterbrunnen „Donautal“ der Stadt Ehingen
(Wasserschutzgebiet Donautal - WSG-Nr.-Amt 425.019)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. §§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und
2. §§ 45, 82 Absatz 1 und 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Stadt Ehingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Horizontalfilterbrunnen „Donautal“

Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemeinde: Ehingen (Donau)
Gemarkung: Ehingen
Flurstück-Nr.: 1182/1

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird.
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 35,80 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 29,11 km², auf die Zone IIIA ca. 6,46 km², auf die Zone II ca. 0,20 km² und auf die Zone I ca. 0,03 km².

- (4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 sowie aus den Lageplänen Nr. 1 bis 15 im Maßstab 1:5.000, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nr. 1 bis 15 maßgebend.

1. Die Zone I (Fassungsbereich) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde, Gemarkung und Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nummer
Ehingen (Donau)	Ehingen	1177 (teilweise), 1182/1 (teilweise)

2. Die Zone II (engere Schutzzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde, Gemarkung und Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nummer
Ehingen (Donau)	Ehingen	1173, 1176, 1175, 1153/1 (teilweise), 1182/1 (teilweise), 1177 (teilweise), 1178, 1179/4, 1180, 1179/1, 12/4 (teilweise), 1193/1, 1184, 1183/1, 1182/3, 1179/2, 1182/6, 1182/5, 1183/2, 1182/2, 1181, 1179/8 (teilweise), 2642, 2644, 2639, 1193/2, 2645

3. Die Zone IIIA (weitere Schutzzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde und Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung
Ehingen (Donau)	Ehingen Nasgenstadt

4. Die Zone IIIB (weitere Schutzzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung
Ehingen (Donau)	Ehingen Altsteußlingen Gamerschwang Heufelden Kirchen Nasgenstadt
Allmendingen	Allmendingen
Altheim	Altheim

- (5) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

- (6) Die Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 15) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - Stadtverwaltung Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau),
 - Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - Gemeindeverwaltung Altheim, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.
- (7) Das Wasserschutzgebiet „Donautal“ (WSG-Nr.-Amt 425.019) umfasst das rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Spitzlochquelle“ (WSG-Nr.-Amt 425.007) der Stadt Ehingen (Donau), festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 18.10.1968. Für diesen Bereich gilt diese Verordnung erst ab dem Tag nach der Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Spitzlochquelle“.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung und anderer Verordnungen

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001, S. 145, ber. S. 414), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- (3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:

- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
 - b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c. das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln auf Grünland, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
 - d. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.
- (2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schafttrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- (3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Stadt Ehingen, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Ehingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

In der engeren Schutzzone (Zone II; in der Schutzgebietskarte gelb) und den weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB; in der Schutzgebietskarte dunkelgrün und hellgrün) gelten nachfolgende Schutzanordnungen.

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	Wassergefährdende Stoffe			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), einschließlich der Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebietes in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung	
3.	Abfallentsorgung			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Anlagen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.5	Verwenden von Ausbauphosphat der Verwertungskategorie A (phosphatfrei) im Straßenbau	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche/Altlast oder einer Verdachtsfläche/schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	
4.	Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen, soweit nicht von Nr. 4.6 erfasst	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.8	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.9	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.12	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.13	Errichten und Erweitern von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.14	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG).
4.15	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.16	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.17	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	Eingriffe in den Untergrund			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten		
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten		
5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren Erweiterung	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten		
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten		
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zur besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
5.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.
5.10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung oder zur Beregnung	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	
5.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig	
6.	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
6.1	Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
6.3	Ausbringen von Grüngutkompost und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.4	Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dünger tierischer Herkunft eingesetzt werden	verboten	zulässig	
6.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind und das Gärprodukt nach der DVGW- Information, Gas/Wasser Nr. 30 vom November 2022 zur Verwertung in der Zone III geeignet ist	
6.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden gemäß SchALVO	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	Ausbringen von Festmist auf B-Böden	zulässig		
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.9	Wildfütterungen, Kírrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt		
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen im	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Sinne des § 38 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG			
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die gezielte, abdriftarme Anwendung durch Drohnen	
6.13	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie das Zwischenlagern von Festmist und stapelbaren Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				von Anlagen ist zu beachten.
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsaft Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten/ Gärresten	verboten	zulässig sind Anlagen, deren Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 792 sowie der AwSV entsprechen Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der AwSV (insbesondere § 49 AwSV), wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	
6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.23	Lagern von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
7.	Sonstige Nutzungen			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ehingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die untere Wasserbehörde hat nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
 - a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder aufgehoben werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- (4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 WG, bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Stadt Ehingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, solange der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG sowie § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
 3. eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Die der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und Lagepläne Nr. 1 bis 15 im Maßstab 1:5.000) werden ab XX.XX.XXXX für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Stadtverwaltung Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau),
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- Gemeindeverwaltung Altheim, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassung (Horizontalfilterbrunnen) der Stadt Ehingen, Alb-Donau-Kreis, vom 19. Juli 1973 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Dies gilt nicht für das in § 1 Absatz 7 beschriebene Wasserschutzgebiet. Für dieses Gebiet tritt diese Verordnung am Tag nach der Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Spitzlochquelle“ in Kraft.

Ulm, XX.XX.XXXX
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

1. Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung bzw. auf die nachfolgende Regelung.
2. Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
3. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).